KANTON
LUZERN

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Raum und Wirtschaft (rawi)
Landwirtschaft und Wald (lawa)

Luzern, 1. Januar 2026

MERKBLATT

Bauten und Anlagen für Betriebe mit bodenunabhängiger Tierhaltung

Die Dienststellen Raum und Wirtschaft (rawi) und Landwirtschaft und Wald (lawa) haben die Luzerner Bewilligungspraxis der **aktuellen Gesetzgebung (RPG2)** und den landwirtschaftlichen Bedürfnissen angepasst. Die Umsetzung der Luzerner Bewilligungspraxis bei der Bewilligung für **Betriebe mit bodenunabhängiger Tierhaltung** erfolgt mit dem vorliegenden Merkblatt.

	☑ **Was ist möglich?**	**Zonenkonform**	**Art. 24 RPG**
	TS/DB Kriterien [(a)] **Bauten und Anlagen (B+A)** Präzisierungen => **Seite 2 f.** beachten!	TS > 50% u. DB > 50% oder TS > 70%	TS < 70% u. DB < 50% TS < 50% u. DB > 50%
1	**Neubauten, Ersatzneubauten, Erweiterungen, Anbauten oder Umnutzungen** (z.B. Tierart, Gattung) von Stallbauten	☑	☒
2	**Umbauten** von Stallbauten innerhalb best. Volumen	☑	☑ [(b)]
3	Geringfügige Änderungen an **Fassaden- und Dacheindeckung** (z.B. Fenster, Tore, äussere Verkleidung)	☑	☑
4	**B+A**, welche für den **Gewässerschutz** erforderlich sind. (z.B. Hofdüngerlagerung, Waschplatz, Tankplatz)	☑	☑
5	**Überdachung** von bestehenden Laufhöfen	☑	☑
6	**Anlagen**, welche der **Tierhaltung** dienen, die Tierhaltung aber **nicht zusätzlich intensiviert**. (z.B. Silo, Luftwäscher, ASP-Zaun)	☑	☑
7	**B+A**, welche das **Tierwohl** der Tierhaltung **zusätzlich fördern**	☑	☒
8	**B+A**, welche **nicht** der **Tierhaltung** dienen. (z.B. Remisen, Stroh- und Heulager, Hofzufahrten, gedeckter Mistplatz)	☑	☒
9	Zonenkonforme **Wohnbauten** bei landwirtschaftlichen Gewerben	☑	☒

Präzisierungen / Was ist zu beachten?

Beurteilung der Tierhaltung => bodenabhängige oder **bodenunabhängige Tierhaltung?**
Raufutterverzehrer wie Rindvieh, Schafe und Ziegen gelten in der Regel als bodenabhängige Tierkategorien und sind somit zonenkonform. Diese Tierkategorien gelten jedoch nur so lange als bodenabhängig, wie ihr Futterbedarf (TS) zu mehr als 50% durch betriebseigenes Futter gedeckt werden kann. Ist die TS-Bedarfsdeckung kleiner als 50%, sind diese Raufutterverzehrer als bodenunabhängig und somit als nicht zonenkonform zu beurteilen.

Bewilligungspraxis nach Art. 24 RPG
Bei den Bauten und Anlagen, die in der Tabelle unter Art. 24 RPG aufgeführt sind, handelt es sich um standortbedingte Nutzungen. Davon können auch zonenfremde landwirtschaftliche Betriebe profitieren.

[(a)] TS/DB-Berechnung und Sicherstellung zur Einhaltung raumplanungsrechtlicher Anforderungen
Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit **SAK > 0.2** und mit einer **GVE > 5** (Gesamttierzahl) ist bei **sämtlichen Bauvorhaben** eine TS/DB-Berechnung inkl. der zusätzlich erforderlichen Berechnungsunterlagen **erforderlich**. Das Standardformular ist durch die Gesuchstellenden / Planenden zusammen mit dem Baugesuch einzureichen.

Für die TS/DB-Berechnung sind die **effektiv durch den Betrieb bewirtschafteten Flächen** massgebend. Daher können grundsätzlich landwirtschaftliche Nutzflächen, welche sich zwar im Eigentum des Gesuchstellers befinden, jedoch nicht durch diesen bewirtschaftet werden, nicht für dessen TS/DB-Berechnung angerechnet werden. Davon ausgenommen ist ein Flächenabtausch gemäss unten aufgeführter Beschreibung.

Werden zur Erfüllung des TS-Kriterium oder des DB-Kriterium zusätzliche, **gepachtete Grundstücke (Pachtland)** beansprucht, so wird für das betroffene Pachtland im **ÖREB-Kataster** des **Kantons Luzern** (Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen) **ab Rechtskraft** der kommunalen Baubewilligung eine auf 12 Jahre befristete Nutzungseinschränkung (TS-Potenzial) eingetragen. Hierfür ist die Zustimmung der betroffenen Grundeigentümer erforderlich. Für die Fälle 3-6 wird kein Eintrag im ÖREB-Kataster vorgenommen. Die Zustimmung zur Nutzungseinschränkung der Grundeigentümer ist bei diesen Fällen somit nicht erforderlich.

Das Abtauschen von Flächen zwischen Betrieben aufgrund der strukturellen Verbesserung der Betriebe oder der Fruchtfolge wird als **Flächenabtausch** verstanden. Bei einem Flächenabtausch können ausnahmsweise abgetauschte Flächen (durch Gesuchsteller bewirtschaftete, aber nicht im Eigentum des Gesuchstellers und kein Pachtvertrag vorhanden) bei der TS/DB-Berechnung berücksichtigt werden. Es gelten folgende Grundsätze:

- Es kann **maximal TS-Potential der Flächen im Eigentum des Gesuchstellers** berücksichtigt werden, auch wenn durch den Betrieb mehr Flächen bewirtschaftet werden. Für die Berücksichtigung zusätzlicher Flächen sind die unterschriebenen Einverständniserklärungen notwendig.
- Es kann **maximal TS-Potential der bewirtschafteten Flächen** berücksichtigt werden, auch wenn der Gesuchsteller über mehr Flächen im Eigentum verfügt, welche er nicht selbst bewirtschaftet.

Auf sämtlichen Flächen im Eigentum des Gesuchstellers wird eine Grundbuchanmerkung TS/DB verfügt. Der Gesuchsteller muss einen solchen **Ausnahmefall explizit geltend machen** und **sämtliche relevante Unterlagen** zur Nachvollziehbarkeit einreichen, mindestens jedoch:

- Angaben dazu, welche Flächen im Eigentum abgetauscht wurden (Parzellennummer, Grundbuch, LN in Aren)
- Angaben dazu, mit wem die Flächen abgetauscht wurden (Name und Betriebsnummer)
- Angabe zum Eigentümer der abgetauschten Flächen, welche durch den Gesuchsteller bewirtschaftet werden. Befindet sich die abgetauschte Fläche nicht im Eigentum derjenigen Person, welche die Fläche abtauscht, so ist ein gültiger Pachtvertrag einzureichen.

[(b)] ohne Aufstockung der Tiere (GVE) bzw. ohne Erweiterung der bodenunabhängigen Tierhaltung auf dem Betrieb

(4) Erforderliche bauliche Anpassungen für den Gewässerschutz
Bauten und Anlagen für den Gewässerschutz sind unter folgenden *Voraussetzungen* möglich:
- technische Erfordernis, d.h. nur was wirklich nötig ist
- Unterscheidung was gesetzlich erforderlich ist und was empfohlen wird
- gewässerschutzrechtliche Begründung muss vorliegen

(5) Überdachung von bestehenden Laufhöfen
Die Überdachung von bestehenden Laufhöfen ist unter folgenden *Voraussetzungen*, möglich:
- ohne zusätzliche Einwandung der überdachten Fläche (Einzäunungen sind möglich)
- ohne Abbruch / Veränderung der bestehenden Tragkonstruktion
- ohne weitere, zusätzliche baulichen Anpassungen / Massnahmen

(6) ANLAGEN welche der Tierhaltung dienen
=> <u>WICHTIG:</u> gilt nicht für Anlagen in welchen sich die eigentliche Tierhaltung befindet
- Anlagen, welche rund um die Tierhaltung betriebstechnisch erforderlich sind (z.B. Silo, Luftwäscher, ASP-Zaun)
- Ausläufe oder Wintergärten müssen nach Punkt 1 (Neubauten oder Ersatzneubauten, Erweiterungen oder Anbauten) beurteilt werden.

(7) Zusätzliche bauliche Anpassungen zum Tierwohl
(z.B. gedeckter Suhlebereich für Schweine, gedecktes Sandbad für Geflügel)
- keine Erweiterung des Tierbestandes (GVE) und Tierbesatzes (GVE/ha)
- <u>untergeordnete</u> Massnahmen über dem Standard von BTS und RAUS
- ohne Gebäudeerweiterung / baulichen Anpassungen / Massnahmen beim Stallgebäude